

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 7/93

BESCHLUSS

vom
8. Juni 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Rückgabe eines Grundstücks

Beteiligte:

1. Uwe M [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],
2. Karl Helmut K [REDACTED], W [REDACTED] P [REDACTED]-R [REDACTED], K [REDACTED]

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] u.
[REDACTED]
[REDACTED] -

3. Agrargenossenschaft K [REDACTED] e.G. T [REDACTED], W [REDACTED]
Straße, K [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Vor-
sitzenden Otto K [REDACTED] ebenda,

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] & Partner,
[REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 8. Juni 1993 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Kreisgerichts - Landwirtschaftsgerichts -
vom 11. Januar 1993 wird auf Kosten der
Antragsteller als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert des Rechtsbeschwerdever-
fahrens beträgt 600.000 DM.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller verlangen als Erben des eingetragenen Eigentümers die Herausgabe eines Grundstücks von der Antragsgegnerin. Das Landwirtschaftsgericht hat den Antrag durch Beschluß vom 11. Januar 1993 als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die beim Landwirtschaftsgericht eingereichte und an den Bundesgerichtshof weitergeleitete "Beschwerde" der Antragsteller.

- 3 -

II.

Der Senat geht davon aus, daß die Antragsteller ihre Beschwerde als Rechtsbeschwerde behandelt wissen wollen, weil sie einer Abgabe durch das Landwirtschaftsgericht an den Bundesgerichtshof nicht widersprochen haben.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Dazu kann offen bleiben, ob es sich im vorliegenden Verfahren um eine Rechtsstreitigkeit aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz handelt (§ 65 Satz 1 LWAnpG). Unentschieden bleibt auch, ob die beim unrichtigen Adressaten (dem Landwirtschaftsgericht) eingelegte Beschwerde (§ 26 Abs. 1 LwVG) dadurch zulässig wurde, daß sie innerhalb der Beschwerdefrist an den Bundesgerichtshof weitergeleitet wurde. Die Beschwerdeführer haben ihre Rechtsbeschwerde jedenfalls innerhalb der Frist des § 26 Abs. 2 LwVG nicht begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

